

28.03.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - K - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1019. Sitzung des Bundesrates am 8. April 2022**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur
Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)****COM(2022) 46 final; Ratsdok. 6170/22****A**Der **Wirtschaftsausschuss (Wi)** undder **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:Wi
Wo

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, dass die Kommission Maßnahmen ergreift, um die Resilienz des europäischen Halbleiter-Ökosystems insgesamt zu stärken und bis zum Jahr 2030 seinen Marktanteil auf mindestens 20 Prozent der weltweiten Produktion von fortschrittlichen und nachhaltigen Halbleitern zu erhöhen.

Wi

2. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung, durch das Chip-Gesetz einen kohärenten Rahmen für die Stärkung des Halbleiter-Ökosystems der Union zu schaffen. Er kritisiert jedoch, dass der Fokus des Ökosystems ausschließlich auf dem Halbleiter-System im engeren Sinne liegt und nicht auch die Anwenderunternehmen umfasst. Nur durch eine Berücksichtigung der Bedarfe und Entwicklungen im Anwenderbereich kann sich das angestrebte Ökosystem Halbleiter effizient positionieren.

- Wi 3. Aus Sicht des Bundesrates ist die Berechnung des finanziellen Gesamtvolumens des vorgeschlagenen Chip-Gesetzes bisher nicht hinreichend nachvollziehbar. Nach den derzeitigen Plänen sollen zudem nur relativ wenig eigene Mittel der EU in das Vorhaben fließen. Der Bundesrat fordert daher mehr Transparenz bei der Finanzierung und einen substantielleren Finanzierungsbeitrag durch die EU.
- Wi 4. Der Bundesrat stellt fest, dass die beiden IPCEI Mikroelektronik zwar in der Begründung des Verordnungsvorschlags als Initiativen von strategischer Bedeutung für den Sektor Erwähnung finden, im Verordnungstext selbst jedoch nicht weiter behandelt werden. Es handelt sich hierbei jedoch um ein zentrales Instrument zur Unterstützung der Halbleiter-Initiative der Kommission, das aktiv eingebunden und mit Blick auf die Notifizierung auf EU-Ebene beschleunigt werden sollte. Das Instrument des IPCEI Mikroelektronik sollte daher aktiv im Rahmen des Chip-Gesetzes aufgegriffen werden.
- Wi 5. Der Bundesrat weist darauf hin, dass gerade mittleren und großen Technologieknotten für deutsche und europäische Anwenderindustrien in Bereichen wie dem Automobilsektor, dem Maschinenbau, der Medizintechnik und den erneuerbaren Energien mittel- und langfristig große Bedeutung zukommt. Er hält es daher für notwendig, dass neue Investitionsfördermaßnahmen nicht ausschließlich auf kleinste High-End-Technologieknotten im Rahmen von Großansiedlungen konzentriert, sondern auch mittlere und große Strukturen einbezogen werden. Zu diesem Zweck sollte der im Verordnungsvorschlag vorgesehene Begriff der „neuartigen Anlage“ möglichst weit interpretiert werden. Ergänzend sollte geprüft werden, ob andere Instrumente in das Chip-Gesetz aufgenommen werden können, um dringend benötigte Kapazitätserweiterungen für die Produktion mittlerer und großer Knotengrößen zu fördern. Für diese Technologieknotten (unter anderem für Leistungshalbleiter und Sensorik) ist die Entwicklungs- und Produktionskompetenz bereits an europäischen Standorten vorhanden und sollte weiter gestärkt werden.
- Wo 6. Der Bundesrat sieht jedoch bei der Regelung zu den beschleunigten Genehmigungsverfahren in Artikel 14 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags, die keiner nationalen Umsetzung bedarf, gravierende Vollzugsschwierigkeiten. Der Regelung zufolge erhalten integrierte Produktionsstätten und offene EU-Fertigungsbetriebe mit einem nach nationalem Recht zuerkannten höchstmöglichen Status eine Sonderbehandlung in Genehmigungsverfahren, in Verfahren zur Prüfung

der Umweltverträglichkeit und (sofern dies im nationalen Recht vorgesehen ist) in Raumordnungsverfahren. Dabei wird der Begriff des „höchstmöglichen Status“ nicht erläutert. Aus der Begründung könnte gefolgert werden, dass dieser Status zuerkannt werden könnte, wenn die betreffende Maßnahme als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend angesehen wird. Der Bundesrat sieht hier die Notwendigkeit der Klarstellung im Verordnungstext selbst, da sonst die Vollziehbarkeit der Verordnung gefährdet wäre. Zudem fehlen auch Erläuterungen, wie diese Sonderbehandlung der integrierten Produktionsstätten und offenen EU-Fertigungsbetriebe mit dem national höchstmöglichen Status in den Verfahren erfolgen soll.

- Wo 7. Der Bundesrat spricht sich gegen eine Sonderbehandlung der integrierten Produktionsstätten und offenen EU-Fertigungsbetriebe mit dem national höchstmöglichen Status im Raumordnungsverfahren aus. Halbleiterwerke sind sehr komplexe Ansiedlungen, zu deren Betrieb ein hoher Ressourcenaufwand notwendig ist. Die frühzeitige Überprüfung und Möglichkeit der Abschichtung wirkt bei derartig komplexen Ansiedlungen in der Regel verfahrensbeschleunigend und kann auch die Akzeptanz des Projekts vor Ort deutlich erhöhen.
- Wo 8. Der Bundesrat gibt hinsichtlich Artikel 14 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags zu bedenken, dass der Verordnungsvorschlag den Behörden im Einzelfall die Verantwortung überlässt, ein übergeordnetes öffentliches Interesse zu bejahen. Die „Kann“-Formulierung in den Sätzen 1 und 2 eröffnet lediglich Ermessen, obwohl die Bedeutung der Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems doch gerade durch die vorgeschlagene Verordnung selbst definiert und gestärkt werden sollte. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die „Kann“-Formulierungen in verbindlichere Vorgaben abgeändert werden sollten.
- Wo 9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in diesem Sinne für eine Klarstellung in Artikel 14 Absatz 2 und für eine Änderung in Artikel 14 Absatz 2 und 3 des Verordnungsvorschlags einzusetzen.

- Wi 10. Aus Sicht des Bundesrates sollte klargestellt werden, dass das in Artikel 18 und den fortfolgenden geregelten Notfallinstrumentarium nur als Ultima Ratio in schwersten Krisen zum Einsatz kommen darf. Die stark international ausgerichtete deutsche Wirtschaft ist auf ein möglichst uneingeschränktes Handelsregime im globalen Halbleitermarkt angewiesen; eine Einschränkung des freien Handelsverkehrs darf nur in gut begründeten, WTO-konformen Ausnahmefällen in Betracht kommen.
- Wi 11. Der Bundesrat sieht angesichts des zunehmenden Einsatzes und Bedarfs von individuellen, anwenderoptimierten Chips noch Klärungsbedarf, wie die in Artikel 22 geregelte zentrale Beschaffung als Teil des Krisenreaktionsmechanismus möglichst effektiv erfolgen kann.
- Wi 12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vorgenannten Anliegen zu berücksichtigen und bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene einzubringen.

B

13. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**,
der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Kulturfragen**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.